

Richtlinie des Landkreises Kaiserslautern zu den angemessenen Kosten für Unterkunft (§ 22 SGB II) und Abweichende Erbringung von Leistungen (§ 23 SGB II)

Inhaltsverzeichnis

1. Zuständigkeit	Seite 2
2. Angemessene Kosten der Unterkunft	Seite 3
- 2.1 Wohnungsgröße/Familiengröße	
- 2.2 Quadratmeterpreis	
- 2.3 Heizkosten	
- 2.4 Nebenkosten	
- 2.5 Wohneigentum	
3. Wohnungswechsel während des Hilfebezuges	Seite 7
4. Vorgehen bei unangemessen hohen Unterkunftskosten	Seite 9
5. Übernahme von Miet-/Energieschulden	Seite 11
6. Direktanweisung der Leistungen an Dritte	Seite 13
7. Sonderregelungen für unter 25-jährige	Seite 14
8. Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft	Seite 15
9. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf	Seite 18
10. Wohnungserstausstattung	Seite 18
11. Erstausstattung Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt	Seite 19
12. Mehrtägige Klassenfahrten	Seite 19

1. Zuständigkeit

1.1 Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs.1 SGB II)

Bis zur Bewilligung von Leistungen (Neuantrag) liegt die Zuständigkeit beim Eingangsberater. Bei Personen, die im laufenden Leistungsbezug sind, liegt die Zuständigkeit beim jeweils zuständigen persönlichen Ansprechpartner (PAP).

1.2 Wohnungswechsel bzw. Umzugsnotwendigkeit (§ 22 Abs. 2 und 2a SGB II)

Bei einem beabsichtigten Umzug innerhalb des Landkreises Kaiserslautern entscheidet der zuständige PAP über die Umzugsnotwendigkeit und Angemessenheit. Soll ein Umzug nach außerhalb erfolgen, ist vom PAP das Vorliegen der Umzugsnotwendigkeit dem aufnehmenden Träger mitzuteilen und vor Erteilung der Zusicherung dessen Zustimmung zur Anmietung einer bestimmten Wohnung einzuholen. Die Zusammenarbeit beider - abgebender und aufnehmender – Träger ist zwingend erforderlich. Das Ergebnis dieser Kontaktaufnahme ist in Verbis zu dokumentieren. In den Fällen, in denen ein Leistungsanspruch erst mit Durchführung des Umzuges eintritt bzw. bei Zuzug von außerhalb, erfolgt die Zusicherung und Prüfung der Angemessenheit durch den Eingangsberater.

1.3 Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten (§ 22 Abs. 3 SGB II)

Bei Umzug innerhalb und außerhalb des Landkreises Kaiserslautern liegt die Zuständigkeit hinsichtlich der Übernahme der Umzugskosten und der notwendigen Wohnungsbeschaffungskosten beim PAP. Sofern ein Leistungsanspruch erst mit Durchführung des Umzuges eintritt bzw. bei Zuzug von außerhalb, ist der Eingangsberater für die Prüfung und Bearbeitung zuständig.

1.4 Direktanweisung der Leistung an Dritte (§ 22 Abs. 4 SGB II)

Die Entscheidung, ob Miete, Abschlagzahlungen für Heizung, Wasser und Strom direkt an Vermieter oder andere Empfangsberechtigte überwiesen werden, trifft im Rahmen eines Neuantrages der Eingangsberater und bei Personen, die im laufenden Leistungsbezug sind, das Bearbeitungsteam der Leistungssachbearbeitung nach Rücksprache mit dem PAP.

1.5. Übernahme von Miet- und Energieschulden (§ 22 Abs. 5 und 6 SGB II)

Über die Gewährung von Darlehen zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage und über die Höhe der monatlichen Aufrechnung zur Tilgung des Darlehens entscheidet das Bearbeitungsteam der Leistungssachbearbeitung nach Rücksprache mit dem zuständigen PAP.

1.6 Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§23 Abs. 1 SGB II)

Die Entscheidung, ob ein unabweisbarer Bedarf vorliegt und die Festsetzung der Darlehenshöhe trifft der PAP. Die Festsetzung der monatlichen Aufrechnungshöhe zur Tilgung des Darlehens erfolgt durch das Bearbeitungsteam der Leistungssachbearbeitung. Die Zusammenarbeit/Abstimmung zwischen PAP und dem Bearbeitungsteam der Leistungssachbearbeitung ist in diesen Fällen Voraussetzung.

1.7 Leistungen nach § 23 Abs 3 Nr. 1, 2 und 3 SGB II)

Über die Gewährung von Wohnungserstaustattungen, Erstaustattungen für Bekleidung und Erstaustattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie mehrtägige Klassenfahrten entscheidet im Rahmen eines Neuantrages der Eingangsberater und bei Personen, die im laufenden Leistungsbezug sind der PAP.

2. Angemessene Kosten der Unterkunft

Bei jeder Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist die Angemessenheit der vom Hilfebedürftigen und mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen aufzubringenden Aufwendungen für die Unterkunft nach diesen Richtlinien zu überprüfen. Jede Prüfung der Angemessenheit von Aufwendungen für die Unterkunft ist in den Akten zu dokumentieren.

Die Angemessenheit von Aufwendungen für die Unterkunft beurteilt sich insbesondere nach der Größe der Wohnung und dem Mietniveau (Quadratmeterpreis).

2.1. Wohnungsgröße

Bei der Bewertung der Angemessenheit können für alle Mietverhältnisse die folgenden Wohnungsgrößen als angemessen angesehen werden:

Personenzahl	Wohnfläche
1	bis 50 m ²
2	Bis 60 m ² oder 2 Wohnräume
3	bis 80 m ² oder 3 Wohnräume
4	bis 90 m ² oder 4 Wohnräume
jede weitere Person zusätzlich	Zusätzlich 10 bis 15 m ² (oder 1 Wohnraum mehr)

Zur Bewertung der Angemessenheit von Wohneigentum siehe Tz. 2.5 ff.

Ist eine Änderung der Personenzahl absehbar (z.B. bei einer bestehenden Schwangerschaft), kann vorzeitig der Höchstwert für die zukünftige Haushaltsgröße zugrunde gelegt werden.

In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Überschreitung der Höchstwerte notwendig sein (z.B. bei einer dauerhaften Erkrankung, Behinderung oder besonderen Lebensumständen, wenn dadurch ein besonderer Mehrbedarf begründet wird). Diese Kausalität zwischen der besonderen Notlage und dem dadurch bedingten Bedarf an einer größeren Wohnung muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

Die oben angegebenen Wohnungsgrößen gelten nicht für barrierefreie Wohnungen für Rollstuhlfahrerhaushalte. Diese Wohnungen müssen aufgrund der für Rollstuhlfahrer notwendigen Bewegungsflächen in der Regel deutlich größer sein als Wohnungen für vergleichbare Haushaltsgrößen ohne Personen mit entsprechenden Behinderungen (z.B. Zweiraumwohnungen durchschnittlich 60 – 80 qm, Dreiraumwohnungen durchschnittlich 85 – 105 qm). Die Unterkunftskosten für diese Wohnungen sollten grundsätzlich anerkannt werden.

2.2. Mietniveau/Quadratmeterpreise

Mietniveau/Quadratmeterpreis wurden anhand der tatsächlichen Mietzahlungen der SGB II- Empfänger für die einzelnen Gemeinden ermittelt.

Hierbei ergeben sich folgende Mietpreisdifferenzen:

4,63 €/m²für

Kindsbach, Ramstein – Miesenbach, Landstuhl, Rodenbach, Stelzenberg, Trippstadt, Weilerbach

4,40 €/m²für

Bann; Hütschenhausen; Bruchmühlbach; Hauptstuhl; Kottweiler-Schwanden; Krickenbach; Mackenbach; Martinshöhe; Miesau; Queidersbach; Schopp; Schwedelbach; Spesbach; Steinwenden; Vogelbach, Albersbach; Elschbach; Erzenhausen; Eulenbis; Fockenberg-Limbach; Gerhardsbrunn; Katzenbach; Kollweiler; Lamsborn; Langwieden; Linden; Mittelbrunn; Niedermohr; Oberarnbach; Obermohr; Pörrbach; Reichenbach-Steegen; Reuschbach; Schrollbach

4,20 €/m²für

Alsenborn; Enkenbach; Hochspeyer; Otterbach; Otterberg Baalborn; Fischbach; Frankenstein; Heiligenmoschel; Hirschhorn; Katzweiler; Mehlbach; Mehlingen; Neuhemsbach; Niederkirchen; Olsbrücken, Sambach; Schallodenbach; Schneckenhausen; Sembach; Sulzbachtal; Frankelbach; Heimkirchen; Morbach; Waldleiningen; Wörsbach

Die angemessene Höhe der Unterkunftskosten errechnet sich als Produkt aus der für die Bedarfsgemeinschaft abstrakt angemessenen Wohnungsgröße und dem nach den örtlichen Verhältnissen angemessenen Mietzins pro Quadratmeter. Sind die Kosten einer nach den vorstehenden Maßstäben zu großen bzw. auf den Quadratmeterpreis bezogen zu teure Wohnung nicht höher als die anzuerkennenden Kosten einer Wohnung, können diese Unterkunftskosten grundsätzlich anerkannt werden. Dabei sind die Heizkosten und die qm-abhängigen Nebenkosten in die Entscheidung mit einzubeziehen.

Sowohl eine tatsächliche Über- / Unterschreitung der Wohnfläche als auch die tatsächliche Miete pro Quadratmeter ist in diesen Fällen grundsätzlich nicht zu beanstanden.

2. 3. Heizkosten

Sind Leistungen für Heizung zu gewähren, werden diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, soweit diese angemessen sind. Die Kosten sind so lange als angemessen anzusehen wie ein unwirtschaftliches Verhalten des Hilfeempfängers nicht vorliegt.

Bei der Feststellung der Angemessenheit von Heizkosten dienen die in der Tabelle aufgeführten Werte als Anhaltspunkte. In der Regel wird ein Verbrauch innerhalb dieser Bandbreite als angemessenen angesehen.

Wenn besondere Umstände des Einzelfalles oder außergewöhnliche Witterungsbedingungen dies erfordern, können erhöhte Heizkosten anerkannt werden. Gründe, die eine Überschreitung der Heizkostenpauschale rechtfertigen, können z. B. sein:

- Krankheitsbedingter erhöhter Wärmebedarf
- Kleinkinder
- Langer und kalter Winter

- Einfachverglasung und/oder unzureichende Isolierung
- Unverhältnismäßig hohe Räume
- Feuchte Räume
- Ungünstige Heizverhältnisse

Die Angemessenheit kann letztlich nur auf der Basis der konkreten Voraussetzung jedes einzelnen Haushaltes festgesetzt werden. Bei Überschreitung der Pauschale ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und in der Leistungsakte abzulegen.

Die Wohnflächenhöchstgrenzen sind zu berücksichtigen. Überschreitet die Wohnfläche die Obergrenze und ist die Kürzung der Unterkunftskosten auf die angemessenen Kosten erfolgt, sind die Heizkosten auf den Betrag für die jeweils angemessene Wohnraumgröße zu reduzieren. Bei der Berechnung der Heizkosten für ein/e nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 geschützte/s Wohnhaus/Wohnung ist von der tatsächlichen Wohngröße auszugehen, es sei denn, einzelne Räume/Etagen können von der Beheizung ausgenommen werden, ohne dass diese Räume Schaden nehmen. Hier ist im Einzelfall eine Prüfung vorzunehmen.

Nicht hilfebedürftige Haushaltsmitglieder haben ihren Anteil nach Kopfanteilen selbst zu tragen.

Die Kosten für die Warmwasseraufbereitung sind Bestandteil der Regelleistung. Sind die Aufwendungen der Warmwasseraufbereitung in den Heizkosten enthalten und ist eine isolierte Erfassung der Kosten für die Warmwasseraufbereitung technisch nicht möglich, sind bei der Festsetzung der Heizkosten folgende Beträge unberücksichtigt zu lassen:

2.3.1 Anteil der Kosten der Warmwasserbereitung an der Regelleistung

Höhe der Regelleistung		Höhe, der in der Regelleistung enthaltenen Kosten für die Warmwasseraufbereitung
100 %	ab 01.07.2008 351,00 €	6,63 €
	ab 01.07.2009 359,00 €	6,79 €
	ab	
90 %	ab 01.07.2008 316,00 €	5,97 €
	ab 01.07.2009 323,00 €	6,11 €
	ab	
80 %	ab 01.07.2008 281,00 €	5,31 €
	ab 01.07.2009 287,00 €	5,43 €
	ab	
70 %	ab 01.07.2009 251,00 €	4,75 €
60 %	ab 01.07.2008 211,00 €	3,98 €
	ab 01.07.2009 215,00 €	4,07 €
	ab	

Das BMAS hat mit Schreiben vom 18.05.2009 den in der Regelleistung enthaltenen Anteil für die Warmwasserbereitung bundeseinheitlich auf 1,89 % der maßgeblichen Regelleistung festgelegt.

In den Fällen, in denen zu befürchten ist, dass die Heizungsbeihilfe nicht zweckentsprechend verwendet wird, ist die Rechnung direkt von der ARGE zu begleichen. Der Hilfebedürftige ist aufzufordern, eine Einverständniserklärung zu unterzeichnen.

Die Leistungsberechtigten sind generell aufzufordern, jährlich die tatsächlichen Kosten nachzuweisen. Jahresabrechnungen sind nach Abzug der Beträge für die in den Regelleistungen enthaltenen

Energiekosten (Warmwasser) und nach den bereits gewährten Leistungen als Einmalbeihilfebedarf anzuerkennen.

Dies gilt nur insoweit, als dass die Summe aus bereits gewährten Leistungen und Nachzahlungsbetrag (Jahresgesamtverbrauch) die angemessenen Heizkosten nicht überschreitet. Evtl. Restbetrag hat der Leistungsbezieher selbst zu übernehmen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine Darlehensgewährung i.S.d. § 23 Abs. 1 SGB II „unabweisbarer Bedarf“ gerechtfertigt ist.

Nachzahlung von Heizkosten können nur übernommen werden, wenn zum Zeitpunkt der Nachforderung Hilfebedürftigkeit vorliegt und der Hilfebedürftige im Zuständigkeitsbereich der ARGE Landkreis Kaiserslautern seinen Wohnsitz hat.

Bei erstmaliger Überschreitung der in der Tabelle aufgeführten Werte können die Heizkosten in voller Höhe übernommen werden. Der Hilfebedürftige ist in allen Fällen auf das Erfordernis wirtschaftlichen Verhaltens hinzuweisen. Er ist grundsätzlich zu belehren, zukünftig mit seinen Heizkosten sparsam umzugehen und ihm anzukündigen, dass in Zukunft nur die angemessenen Heizkosten berücksichtigt werden. Die Belehrung hat immer zu erfolgen, unabhängig von der Übernahme der Heizkosten. Der Nachweis der Belehrung ist vom Hilfebedürftigen zu unterzeichnen und in die Leistungsakte abzulegen.

Heizungsart	Verbrauchsmenge für eine Heizperiode/Quadratmeter		
	1-2 Personenhaushalt	3-4 Personenhaushalt	5 und mehr Personenhaushalt
Holz (Buche/Eiche)	0,080 – 0,110 rm *	0,085 – 0,115 rm *	0,090 – 0,120 rm *
Briketts	25 kg – 35 kg	27,5 kg – 37,5 kg	30 kg – 40 kg
Öl	13 Liter – 18 Liter	14 Liter – 19 Liter	15 Liter – 20 Liter
Gas	12,5 bis 17,5 m ³	13,5 bis 18,5 m ³	14,5 bis 19,5 m ³
Elektro	130 – 180 kWh	140 – 190 kWh	150 – 200 kWh

* rm = Raummeter (Handelsmaß für herkömmliches Holz)
Ster = 1 rm = 0,7 fm (Festmeter)

** Für andere nicht aufgeführten Heizungsarten ist die Angemessenheit nach billigem Er-messen zu entscheiden.

Liegen die monatlichen Gesamtkosten einer Wohnung (Miete, Nebenkosten und Heizkosten) wegen geringer Kaltmiete trotz sehr hoher Heizkosten nicht höher als die Summe von Miete, Nebenkosten und Heizkosten, die als angemessen anerkannt werden können, sind die Kosten der Unterkunft im Einzelfall als angemessen anzuerkennen.

Für HB, die ihren notwendigen Brennstoff selbst beschaffen müssen, wird grundsätzlich immer nur folgende Bedarfsmenge bewilligt:

	Öl	Holz
1 – 2 Personen	800 l	6 Ster
3 – 4 Personen	1000 l	7 Ster
5 u. mehr Personen	1200 l	8 Ster

Für andere nicht aufgeführten Heizungsarten ist die Angemessenheit nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Sofern diese Bedarfe für die Heizperiode nicht ausreichend sind, ist eine erneute Heizkostenbeihilfe zu beantragen.

2. 4. Nebenkosten

Zu den Aufwendungen für die Unterkunft zählen neben der Kaltmiete die Nebenkosten. Zu den Nebenkosten gehören die in der Betriebskostenverordnung aufgeführten Aufwendungen. Dies sind u. a. Wassergeld, Gebühren für Kanalisation/Entwässerung, Grundsteuer, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung, gemeinschaftliche Treppenbeleuchtung. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Verwaltungs- und Instandhaltungskosten muss der Mieter nicht leisten, da diese nach der Betriebskostenverordnung nicht zu den Nebenkosten zählen und können daher nicht berücksichtigt werden.

Kosten für Gemeinschaftsantennen und Kabelanschlussgebühren sind nur dann anzuerkennen, wenn sie Bestandteil des Mietvertrages sind und nicht einzeln kündbar sind.

Die Übernahme der Miete für eine Garage oder einen Stellplatz kommt nur in Betracht, wenn die Anmietung zwingend im Zusammenhang mit der Anmietung der Wohnung steht. Der Leistungsberechtigte ist in diesen Fällen generell zur Untervermietung der Garage/des Stellplatzes aufzufordern.

Kosten für Schönheitsreparaturen sind von der Regelleistung umfasst und können nicht als Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine Darlehensgewährung i. S. d. § 23 Abs. 1 SGB II „unabweisbarer Bedarf“ gerechtfertigt ist.

Nebenkostenvorauszahlungen müssen spätestens 12 Monate nach Ende des Abrechnungszeitraumes abgerechnet werden. Eine Übernahme von Nachforderungen nach dieser Ausschlussfrist ist daher ausgeschlossen.

2. 5. Wohneigentum

2.5.1 Angemessenheit von Wohneigentum

Nach der Rechtsprechung des BSG (siehe hierzu Urteile vom 15.04.2008 Az. B14/7b AS 34/06 R und vom 19.09.2008 Az. B 14 AS 54/07 R) richtet sich die Angemessenheit der Unterkunftskosten bei Mietern und Hauseigentümern nach einheitlichen Kriterien. Aus diesem Grund sind die für Mietwohnungen geltenden Wohnflächengrenzen bei der Angemessenheitsprüfung im Rahmen des § 22 SGB II zu berücksichtigen.

Zu den Unterkunftskosten zählen Schuldzinsen, soweit sie mit dem Erwerb des Gebäudes oder der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen bzw. zur Finanzierung von Instandhaltungskosten entstanden sind. Tilgungsbeträge können grundsätzlich nicht als Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden.

Schuldzinsen sind bis zur Höhe der angemessenen Vergleichsmiete für Mietwohnraum mit der angemessenen Wohnfläche anzuerkennen. Übersteigen die Schuldzinsen den berücksichtigungsfähigen Rahmen, ist wie folgt zu verfahren:

- Für 6 Monate Berücksichtigung in tatsächlicher Höhe;

- in begründeten Einzelfällen, insbesondere, wenn vom Hilfebedürftigen Bemühungen zur Reduzierung der Unterkunftskosten nachgewiesen wurden, in tatsächlicher Höhe für bis zu weitere 6 Monate;
- danach Berücksichtigung nur im angemessenen Umfang der Vergleichsmiete für Mietwohnraum mit der angemessenen Wohnfläche i.S.d. §22 SGB II

2.5.2 Unterkunftskosten

Für Eigenheime und Eigentumswohnungen sind die folgenden Unterkunftskosten anzuerkennen

- Heizkosten nach Rd.Nr. 2.3
- Nebenkosten nach Rd.Nr. 2.4

Berücksichtigungsfähig sind auch tatsächliche Aufwendungen für eine Instandsetzung oder Instandhaltung, soweit diese nicht zu einer Verbesserung des Standards des selbstgenutzten Eigenheims führen und angemessen sind. Eine Erhaltungsaufwandspauschale gehört jedoch nicht zu den berücksichtigenden Unterkunftsaufwendungen.

In Einzelfällen kann zur dauerhaften Sicherung der angemessenen Unterkunft bei unabweisbar gebotenen Investitionen (z. B. Sanierung der Heizungsanlage) ein Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II gewährt werden.

3. Wohnungswechsel während des Hilfebezugs

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des für die Leistungsgewährung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Der kommunale Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Der für den Ort der neuen Unterkunft zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

3.1 Prüfung der Notwendigkeit

Die Beurteilung der Notwendigkeit / Erforderlichkeit eines Umzugs obliegt im Einzelfall dem PAP / FAMA. Wenn die bisherige Wohnung als ausreichend und angemessen anzusehen ist, ist die Notwendigkeit / Erforderlichkeit eines Umzugs nicht gegeben.

Ein Umzug ist dann notwendig / erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten lassen könnte.

Gründe für die Notwendigkeit eines Umzugs können u.a. sein:

- die bisherige Wohnung ist zu groß oder zu klein
- bauliche Mängel, die nicht in annehmbarer Zeit zu beheben sein (vorbehaltlich der Regelungen der §§ 536 ff BGB – Überlassungs- und Erhaltungspflicht des Vermieters; Haftung für Sachmängel; Schadensersatzpflicht des Vermieters)
- Trennung / Scheidung
- Umzug / Zuzug aus familiären Gründen
- die Wohnung muss aufgrund eines Gerichtsurteils geräumt werden
- die Wohnung darf aufgrund eines Gerichtsurteils oder einstweiliger Verfügung nicht mehr betreten werden
- Krankheit / Behinderung
- Aufforderung des Leistungsträgers aufgrund unangemessener Unterkunftskosten

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Andere Gründe, die vom Leistungsempfänger vorgetragen werden, können ebenfalls dazu führen, einen Umzug als notwendig / erforderlich anzuerkennen.

Der zuständige PAP / FAMA soll bei unklarem Sachverhalt eine Außendienstprüfung veranlassen. Die Entscheidung, ob ein Umzug notwendig oder erforderlich ist, muss durch den PAP / FAMA in VerBIS dokumentiert werden. Dieser Vermerk ist, wenn möglich, durch den Hilfebedürftigen zu unterschreiben. Sollte der Hilfebedürftige die Unterschrift verweigern, ist unter Hinzuziehung eines weiteren PAP / FAMA der Kunde nochmals mündlich darüber zu informieren, dass dem Umzug nicht zugestimmt wird. Dies ist dann ebenfalls unter Benennung des PAP / FAMA zu dokumentieren.

3.2 Anmietungen von Wohnraum ohne Zustimmung

Wer während des Leistungsbezugs ohne Zustimmung in eine unangemessene teure Wohnung zieht, verliert dadurch den Anspruch auf die Übernahme der vollen Unterkunftskosten.

Es werden deshalb nur die angemessenen Kosten übernommen. Liegen die Kosten der Unterkunft der alten Wohnung unter diesem Betrag, werden nur diese bisher anfallenden Kosten der Unterkunft erstattet.

§ 22 Abs. 4 SGB II (Abtretung KdU an den Vermieter) gilt entsprechend.

3.3 Doppelte Mietzahlungen

Bei einem Wohnungswechsel wird grundsätzlich keine doppelte Mietzahlung, sondern nur die Miete der neuen Wohnung übernommen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur in besonderer Lage des Einzelfalls möglich, wenn der Umzug unumgänglich ist und der Hilfeempfänger nachweist bzw. glaubhaft macht, dass es nicht möglich war, angemessenen neuen Wohnraum ohne zeitliche Überschneidung anzumieten.

3.4. Wohnraumbeschaffungskosten sowie Mietkaution und Umzugskosten

Die Gewährung von Wohnraumbeschaffungskosten (z.B. Maklergebühren), Mietkautionen (Deponate, Genossenschaftsanteile von Wohnungsgesellschaften) sowie die Übernahme von Umzugskosten bedarf der vorherigen Zusicherung der ARGE Landkreis Kaiserslautern. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch die ARGE Landkreis Kaiserslautern veranlasst wurde oder aus anderen Gründen notwendig / erforderlich ist und wenn ohne Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

3. 4. 1 Maklergebühren und sonstige Wohnraumbeschaffungskosten

Im Landkreis Kaiserslautern und angrenzende Ortschaften ist eine Wohnraumversorgung ohne Einschaltung eines Maklers grundsätzlich möglich. Die Übernahme von Maklergebühren gehört daher in der Regel nicht zu den Notwendigen Aufwendungen. Die HB sind auf die Anmietung anderer angemessener und auf dem Wohnungsmarkt verfügbarer Wohnungen zu verweisen, bei denen eine Maklercourtage nicht fällig wird. Nur in besonderst zu begründenden Härtefällen z. B. bei Scheidungen, wenn nachweislich Gefahr für das körperliche Wohl der Person besteht oder in den Fällen, in denen die Übernahme der Maklergebühren in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den in den nächsten 6 Monaten erzielenden Einsparungen aus einer Reduzierung der Kosten der Unterkunft und Heizung stehen, ist die Übernahme von Maklergebühren möglich.

3. 4. 2 Mietkaution

Eine Mietkaution kann als Darlehen gewährt werden, wenn ohne Gewährung eines Darlehens die Anmietung von angemessenem Wohnraum daran scheitern würde, dass eine Mietkaution nicht

hinterlegt wird und der Umzug notwendig / angemessen ist. Die Kautions darf gemäß § 550b BGB drei Monatsmieten (Kaltmiete) nicht übersteigen. Mietkautionen sind durch schriftlichen Bescheid als Darlehen zu gewähren und auf das Konto des Vermieters zu überweisen. Bei der Gewährung von Mietkautionen ist darauf zu achten, dass Vermieter verpflichtet sind, diese zu verzinsen. Die Rückzahlung des Darlehens ist mit seiner Bewilligung für den Fall der Beendigung des Leistungsbezugs und für den Fall eines Aus- bzw. Umzuges des Leistungsempfängers fällig zu stellen.

3. 4. 3 Umzugskosten

Die Kosten eines Umzugs sind bei notwendigem Umzug in angemessener Höhe zu übernehmen. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass der Hilfebedürftige den Umzug in Selbsthilfe vornehmen kann. Dann sind lediglich die Kosten für einen Mietwagen in erforderlicher Größe zu übernehmen. Die Beauftragung eines Speditionsunternehmens ist nur in Ausnahmefällen zu bewilligen.

Ausnahmesituationen können sein:

- Alleinstehende Personen
- Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen

Vor Zusage der Kostenübernahme müssen zwingend mindestens 3 Kostenvoranschläge vorgelegt werden. Die Entscheidung über die Zusage soll unter besonderer Berücksichtigung der damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen (Einsparungen/entstehende Mehrkosten) erfolgen. Die Entscheidung ist in VerBIS zu dokumentieren.

4. Vorgehen bei unangemessen hohen Unterkunftskosten

Sind die Unterkunftskosten unangemessen hoch und ist eine Senkung dieser Kosten zumutbar, ist der Hilfeempfänger hierzu aufzufordern.

Die Anerkennung höherer Kosten für Unterkunft und Heizung als nach Punkt 2. ist im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände zu prüfen. Besondere Umstände sind nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere in folgenden Fällen zu überprüfen:

1. bei nur vorübergehender Hilfeleistung; vorübergehend ist eine Hilfeleistung u. a. bei Rentenantragstellern oder bei Unterhaltsberechtigten, bei denen erwartet werden kann, dass sie bei Gewährung der Rente bzw. des Unterhalts wieder aus der Hilfe ausscheiden,
2. bei Behinderten, z.B. Rollstuhlfahrer, die behinderungsbedingt einen besonderen Wohnbedarf haben und die in einer behindertengerecht ausgestatteten Wohnung wohnen,
3. in sonstigen besonders zu begründenden Härtefällen (z.B. ältere Menschen, Pflege von Angehörigen, Schul- oder Kindergartenwechsel, Verwandte/Bekannte in der Nachbarschaft betreuen die Kinder und ermöglichen eine Arbeitsaufnahme; Schwangerschaft, bei Wohndauer von 10 oder mehr Jahren).
4. Liegen die Gesamtkosten einer Wohnung wegen geringer Heiz- und/oder Nebenkosten (unter 2,50 Euro pro m²) trotz unangemessener Kaltmiete nicht höher als die Summe von Kaltmiete und Heiz-/Nebenkosten, die als angemessen anerkannt werden können, sind die Kosten der Unterkunft als angemessen anzuerkennen.

Vor Aufforderung und Zusicherung eines Wohnungswechsels ist stets zu prüfen, ob die durch den Wohnungswechsel verursachten Belastungen (Umzugskosten, Maklergebühren, Mietkaution, etc.) in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den in den nächsten 12 Monaten voraussichtlich erzielenden Einsparungen aus einer Senkung der Kosten für Unterkunft und Heizung stehen. Soweit die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt wird, soll von einer Aufforderung umzuziehen – es sei den, dass von einem längeren Leistungsbezug als 12 Monaten auszugehen ist – abgesehen werden.

Grundsätzlich ist von einer Aufforderung abzusehen, wenn die angemessenen monatlichen Kosten um nicht mehr als 25,- € überschritten werden (Geringfügigkeitsgrenze – bei einem Umzug kann immer mit vom Leistungsträger zu übernehmenden Kosten in Höhe von 300,- € ausgegangen werden). Höhere Abweichungen sind nur bei Vorliegen besonderer Umstände und nach Genehmigung des jeweiligen Teamleiters möglich.

Bei Anerkennung besonders hoher Unterkunftskosten aus Gründen, die wegfallen können, ist nach Ablauf von einem Jahr eine erneute Prüfung vorzunehmen.

Liegen keine besonderen Umstände vor, die eine Anerkennung der höheren Kosten rechtfertigen, sind die HB in einem Beratungsgespräch unter Fristsetzung von maximal 6 Monaten aufzufordern, sich um eine angemessene Wohnung bzw. anderweitige kostensenkende Maßnahmen zu bemühen. Diese Aufforderung muss mit einer Belehrung verbunden werden. Die Belehrung dient dazu, den HB dessen Obliegenheit und die Konsequenzen einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten zu verdeutlichen. Sie muss **konkret, richtig und vollständig** und den HB in verständlicher Form zutreffend erläutert sein. Der Nachweis der Belehrung ist vom HB zu unterzeichnen und die Leistungsakte abzulegen.

Die HB sind stets über Folgendes aufzuklären:

- Den Umstand und Grund, dass und weshalb die Wohnung unangemessen ist und welcher Betrag für die Kosten der Unterkunft als angemessen erachtet wird.
- Welche Wohnfläche für den Hilfeempfänger und die ggf. mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen angemessen ist.
- Die Möglichkeit, eine größere Wohnung zu bewohnen, wenn die Miete dennoch den als angemessen erachteten Maßstäben genügt.
- Die Obliegenheit des Hilfeempfängers, sich um eine Reduzierung der Kosten durch Untervermietung, Rücksprache mit dem Vermieter oder letztlich einen Umzug zu bemühen.
- Den Umstand, dass der Hilfeempfänger Nachweise zu erbringen hat, um seine Bemühungen zur Kostenreduzierung zu belegen und die Konsequenzen bei Nichteinhaltungen der geforderten Bemühungen.

Damit im Zusammenhang steht die Verpflichtung der ARGE nach § 14 SGB I darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit zur Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten nach § 22 Abs. 2 und 3 SGB II besteht.

Es wird erwartet, dass die HB sich intensiv und ernsthaft um eine angemessene und preisgünstigere Wohnung bemühen. Die HB müssen ihre Aktivitäten kontinuierlich (monatlich) nachweisen. Kommen sie ihrer Nachweispflichten wiederholt nicht nach, sind die Unterkunftskosten aufgrund fehlender Bemühungen unverzüglich auf das angemessene Maß zu kürzen. Die Beweislast, dass eine bedarfsgerechte kostengünstigere Unterkunft auf dem örtlichen Wohnungsmarkt nicht vorhanden bzw. trotz ernsthafter, intensiver Bemühungen nicht verfügbar war/ist, obliegt den HB. Der Leistungsträger muss im Streitverfahren aber den gegenteiligen Beweis erbringen, d.h. er muss belegen, dass preiswerterer Wohnraum im fraglichen Zeitraum der Wohnungssuche zur Verfügung gestanden hätte/steht.

Erst wenn die HB nachweisen, dass sie sich in der gesetzten Frist intensiv aber erfolglos um eine entsprechende Wohnung bemüht haben und auch seitens des Leistungsträgers auf keine angemessene Wohnung verwiesen werden können, kann die Frist gem. § 22 Abs. 1 SGB II angemessen verlängert werden. Hierzu ist jedoch erforderlich, dass die entsprechenden Bemühungen fortgesetzt werden. Die Kosten der Unterkunft können dann weiterhin in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden.

In Fällen, in denen aufgrund fehlender Bemühungen bzw. der Weigerung anderweitiger kostensenkender Maßnahmen bereits anstelle der tatsächlichen nur die angemessenen Unterkunftskosten übernommen werden, sind die Unterkunftskosten erst wieder in voller Höhe zu übernehmen, wenn die HB nachweisen, dass sie sich in geeigneter Weise um die Anmietung angemessenen Wohnraumes bemüht haben.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Bemühungen:

- Unverzügliche Kürzung der Unterkunftskosten auf das angemessene Maß für den Fall, dass die HB der Aufforderung, sich um eine angemessene Wohnung bzw. anderweitige Senkung der Unterkunftskosten zu bemühen bzw. den Nachweis ihrer Bemühungen zu führen nicht nachkommen bzw. einen zumutbaren und möglichen Umzug oder sonstige zur Senkung der Kosten mögliche und zumutbare Maßnahmen verweigern.
- Direktüberweisung der Leistungen für Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder anderen Empfangsberechtigten.
- ☒Kein Anspruch auf Übernahme von Mietschulden gem. § 22 Abs. 5 SGB II

Werden statt der tatsächlichen nur die angemessenen Unterkunftskosten übernommen, haben die HB nach 3 Monaten darzulegen, ob und wie sie den Differenzbetrag aufgebracht haben und zukünftig auf Dauer selbst aufbringen werden. Lässt sich anhand der von ihnen vorgebrachten Erläuterung nicht erkennen, wie der Differenzbetrag gedeckt wurde, besteht für den Leistungsträger ein begründeter Verdacht bezüglich verschwiegenem Einkommen/Vermögen und damit grundsätzliche Bedenken an der Bedürftigkeit der HB. Dieser Verdacht geht zu Lasten der HB mit der Folge, eine weitere Hilfestellung ggf. gänzlich zu versagen.

War der Leistungsbezug nach dem SGB II mindestens ein Jahr unterbrochen, ist grundsätzlich ein erneuter Übergangszeitraum einzuräumen. Bei kürzeren Unterbrechungen kann bei begründeten Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Teamleiter ebenfalls ein erneuter Übergangszeitraum eingeräumt werden.

5. Übernahme von Miet-/Energieschulden gem. § 22 Abs. 5 SGB II

Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können gem. § 22 Abs. 5 SGB II auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

5. 1 Energierückstände

Energierückstände können nur dann übernommen werden, wenn die Einstellung der Versorgung droht und der Leistungsempfänger nicht in der Lage ist, die Schulden durch verwertbares Vermögen oder nicht anzurechnendes Einkommen ohne Zweckbestimmung tilgen kann. Nachzahlungen aufgrund der Jahresabrechnung sind keine Stromrückstände. Die Leistungsempfänger müssen mit dem Versorgungsunternehmen Ratenzahlungen vereinbaren. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine Darlehensgewährung i.S.d. § 23 Abs. 1 SGB II „unabweisbarer Bedarf“ gerechtfertigt ist.

Grundsätzlich ist das Versorgungsunternehmen gem. § 33 Absatz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) nicht berechtigt, bei Rückständen sofort die Versorgung mit Strom einzustellen. Die Begleichung der Rückstände kann durch Vereinbarung einer Ratenzahlung erreicht werden. Hält sich der Kunde nicht an die Ratenzahlungsvereinbarung hat das Unternehmen zu prüfen, ob z. B. insbesondere durch Einbau eines Münzzählers weitere Stromschulden vermieden werden können. Weitere Alternative ist die Direktüberweisung der monatlichen Raten an das Versorgungsunternehmen durch die ARGE.

In der Regel sind die Energieversorger nicht bereit, diese Maßnahmen vorzunehmen und verweisen die Kunden zwecks Schuldenübernahme an den Leistungsträger. Das kann nicht dazu führen, dass in jedem Fall, in dem sich das Versorgungsunternehmen weigert, die Rückstände übernommen werden.

Dennoch können Einzelfälle vorkommen, in denen die Übernahme geboten ist. Die Entscheidung ist immer eine Einzelfallentscheidung, die die besonderen Umstände berücksichtigen muss.

Folgende Überlegungen müssen angestellt werden:

- sind minderjährige Kinder im Haushalt?
- ist durch die Einstellung der Stromversorgung auch die Heizung gefährdet?

- liegen besondere Lebensumstände vor, die die Nichtzahlung rechtfertigen?
- liegen Anhaltspunkte vor, die den Verdacht bestärken, der Kunde habe in Erwartung eines Darlehens den Rückstand in Kauf genommen?
- lagen bereits schon öfters Miet-, Gas- oder Stromrückstände vor?
- sind Altschulden aus einem früheren Bezug fällig?
- wie setzt sich die Rückforderung zusammen?

Mit der Bewilligung ist äußerst restriktiv zu verfahren, die Antragsteller sind auf die ihnen sich bietenden Möglichkeiten zu verweisen.

5. 2 Mietschulden

Bei Beantragung der o.g. Leistung muss vorab geprüft werden, ob tatsächlich Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Wohnung nicht geräumt wird, wenn die Schulden durch den SGB II-Träger übernommen werden und es muss ein besonderes Interesse am Erhalt der Wohnung bestehen. Ein besonderes Interesse kann u.a. dann vorliegen, wenn mindestens ein minderjähriges Kind mit in dem Haushalt lebt oder aber bei einer alleinstehenden Person die Obdachlosigkeit droht.

Die Entscheidung über die darlehensweise Übernahme von Mietschulden nach § 22 Abs. 5 SGB II steht im pflichtgemäßen Ermessen des Leistungsträgers. Dabei ist neben den Umständen des Einzelfalls insbesondere das Gebot der familiengerechten Hilfeleistung, der Nachranggrundsatz und das Ziel der Leistung, die HB zur Selbsthilfe zu befähigen (§ 1 SGB II) sowie ihre Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu stärken, zu beachten. Darüber hinaus sind sowohl Art und Umfang des Bedarfs als auch die Ursachen des Bedarfs und das bisherige Verhalten der HB zu berücksichtigen. Insbesondere folgende Kriterien sind bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen:

- Sicherung der Unterkunft

Der Leistungsträger kann grundsätzlich nur Schulden zur Sicherung der Unterkunft darlehensweise übernehmen, wenn

- a) die Unterkunft aufgrund einer bestehenden miet- bzw. kaufvertraglichen Berechtigung von den HB tatsächlich genutzt wird und
- b) durch die einmalige Schuldenübernahme die Unterkunft auf Dauer, also nicht nur vorübergehend, von dem/der HB erhalten werden kann. Ist trotz Schuldenübernahme in Zukunft mit neuen Mietschulden und erneuter Kündigung zu rechnen oder eine erneute begründete Kündigung aus anderen Gründen zu erwarten, ist die Sicherung der Unterkunft durch Schuldenübernahme nicht möglich.

- Vorrang der Selbsthilfe

Eine darlehensweise Schuldenübernahme kann nur in Betracht kommen, wenn der Verlust der Unterkunft von den HB nicht selbst beseitigt werden kann (Selbsthilfe). So sind zunächst die Selbsthilfemöglichkeiten der HB, ihre wirtschaftliche Situation und ihre Vermögensverhältnisse zu prüfen, auch wenn die HB laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten.

In Betracht kommen können z. B. folgende Selbsthilfemöglichkeiten:

- ⇒ Einsatz von geschütztem Barvermögen nach § 12 Abs. 2 Ziff. 1 oder 4 SGB II
- ⇒ Hinausschieben der Bedarfsdeckung durch Stundung, Tilgungsstreckung o.ä. Die Mitarbeiter der ARGE sollen im Einzelfall darauf hinwirken, dass die Vermieter angemessene Ratenzahlungen auf die Rückstände der hilfebedürftigen Person akzeptieren.

- ⇒ Einsatz von freibleibenden Einkommensteilen (z.B. Elterngeld, Einkommensfreibetrag)
- ⇒ Aufnahme eines Kredites von einem Kreditinstitut soweit die HB diesen zur Beseitigung der Notlage erhalten und ohne Gefährdung ihres Lebensbedarfes in Anspruch nehmen können.

Verfügen die HB über Selbsthilfemöglichkeiten, reichen diese jedoch nicht aus, die Unterkunft zu sichern, ist ggf. nur der fehlende Restbetrag darlehensweise nach dem SGB II zu übernehmen.

▪ **Ursache des Bedarfs**

Auch die Gründe, die zur Gefährdung der Unterkunft oder zur anderweitigen Notlage geführt haben, sind von Bedeutung. So kann eine Übernahme von Schulden dann nicht gerechtfertigt sein, wenn die Leistung "als positiver Verstärker nicht erwünschten Verhaltens" wirken würde. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn

- ⇒ bereits in der Vergangenheit eine Leistung zur Schuldentilgung für den gleichen Zweck erbracht wurde
- ⇒ die HB die Miete im Vertrauen darauf, dass die ARGE die Schulden übernehmen wird, nicht zahlte. Nicht gerechtfertigt ist grundsätzlich eine Leistung zur Sicherung einer nicht kostenangemessenen Unterkunft.

Die Ermessensentscheidung ist im Bescheid ausdrücklich zu begründen.

Vor einer Übernahme von Mietrückständen ist grundsätzlich eine Bestätigung des Vermieters einzuholen, dass er bereit ist, das Mietverhältnis fortzusetzen. Die Geldleistung ist als zinsloses Darlehen zu erbringen. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 v.H. der an die erwerbsfähigen HB und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistungen getilgt (analog § 23 Abs. 1 S. 3 SGB II). Die Rückzahlungsmodalitäten sind im Vorfeld mit den HB zu vereinbaren und verbindlich im Darlehensbescheid festzulegen.

6. Direktanweisung der Leistungen an Dritte

Gemäß § 22 Abs.4 SGB II sollen die Kosten für Wohnung und Heizung in den Fällen, in denen die zweckentsprechende Verwendung der hierfür gewährten Leistung nicht gewährleistet ist, direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte überwiesen werden. Ziel dieser Ausnahmeregelung ist die Sicherung der Wohnung und somit die Vermeidung von Miet- und Energieschulden.

Eine direkte Überweisung der Leistungen für Wohnung und Heizung an Vermieter oder andere Empfangsberechtigte bedarf tatsächlicher Anhaltspunkte, die der zweckentsprechenden Verwendung entgegenstehen.

Dies kann grundsätzlich angenommen werden,

- wenn aktuell Miet- und/oder Energierückstände bestehen oder bereits in der Vergangenheit aufgetreten sind
- wenn die Miete in der Vergangenheit nicht regelmäßig und pünktlich entrichtet wurde
- wenn bereits Miet- und/oder Energieschulden übernommen wurden
- wenn die Unterkunftskosten auf das angemessene Maß gekürzt wurden
- wenn der/die Leistungsberechtigte Überziehungskredite in Höhe von mehr als einer Monatsmiete bzw. 345,00 Euro in Anspruch genommen hat
- wenn Lebensumstände des Hilfebedürftigen darauf schließen lassen, dass dieser sich aufgrund des Alkohol- und Drogenkonsums /-missbrauchs als ungeeignet erweist, mit den ausgezahlten Leistungen wirtschaftlich umzugehen. (§ 23 Abs.2 SGB II) Ggf. ist der ÄD/PD einzuschalten
- bei Bestehen sonstiger Schuldverpflichtungen
- bei Privatinsolvenz bzw. in Betreuung bei der Schuldnerberatung

- wenn Gutachten/Stellungnahmen von Sozialen Diensten vorliegen, wonach der/die Leistungsempfänger/in nicht in der Lage ist, seine/ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten selbst zu regeln
- bei längerer stationärer Unterbringungen

Lediglich in den Fällen, in denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die der zweckentsprechenden Verwendung entgegenstehen, ist eine direkte Überweisung der Kosten der Unterkunft und Heizung an Vermieter oder andere Empfangsberechtigte möglich. Die Zustimmung des Leistungsberechtigten ist nicht erforderlich. Dennoch sollte der Kunde aufgefordert werden, die Einverständniserklärung mittels Vordruck „Prüfraster Prävention KDU Schulden“ (Anlage 1) abzugeben.

Die Stromabschlagzahlungen sind keine Leistungen nach § 22 SGB II. Die Zustimmung des Leistungsberechtigten zur direkten Zahlung der Stromabschlagzahlungen an den Energieversorger ist Voraussetzung dafür. Ist aufgrund des bisherigen Verhaltens des Leistungsempfänger mit Stromrückständen zu rechnen, ist darauf zu drängen, dass dieser einer Direktzahlung an den Energieversorger mittels Vordruck „Prüfraster Prävention KDU Schulden“ (Anlage 1) zustimmt. Willigt der Leistungsberechtigte einer Direktzahlung nicht zu, ist er schriftlich darüber zu belehren, dass im Falle von Energierückständen eine Darlehensgewährung abgelehnt wird.

Für SGB II Leistungsbezieher können Schulden als Ermessensleistung übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist (§ 22 Abs. 5 SGB II). Eine Übernahme ist daher nur gerechtfertigt, wenn hierdurch sichergestellt wird, dass die Notlage dauerhaft behoben ist. Stimmt der/die Leistungsberechtigte/in einer direkten Zahlung der Miete, Heizkosten und Stromabschlagzahlungen nicht zu, ist zu erwarten, dass erneut Schulden entstehen. Eine Übernahme der Schulden nach § 22 Abs. 5 SGB II ist demnach nicht gerechtfertigt.

7. Sonderregelungen für unter 25-jährige § 22 Abs 2a SGB II

Bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Kosten der Unterkunft nur dann übernommen werden, wenn vor Abschluss des Mietvertrages eine Zusicherung durch die ARGE erfolgte.

Ob eine Zusicherung ausgesprochen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers, welches im Bescheid auch zum Ausdruck zu bringen ist.

Zur Zusicherung verpflichtet ist die ARGE, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung verwiesen werden kann.

Schwerwiegender sozialer Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- ⇒ eine schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung besteht: das Zusammenleben von Eltern und der Person unter 25 Jahren aus physischen und/oder psychischen Gründen nicht mehr möglich ist oder ein Zusammenleben wechselseitig nicht mehr zumutbar ist.
- ⇒ ohne Umzug Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Person unter 25 Jahren besteht.
- ⇒ die Platzverhältnisse in der Wohnung der Eltern zu beengt sind,
- ⇒ bei Zusammenleben mit Geschwistern in der Wohnung der Eltern eine Geschlechtertrennung nicht möglich ist,
- ⇒ ein Verweis auf die Wohnung der Eltern mangels entsprechender Pflichten nach dem BGB (z.B. Entscheidung der Eltern gegen Gewährung von Naturalunterhalt bzw. Titel des Kindes auf Barunterhalt, § 1612 BGB, oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts auf Unterbringung außerhalb des Elternhauses) nicht möglich ist bzw. ein Verweisen unzumutbar ist, weil z.B. der sorgeberechtigte Elternteil sein Sorgerecht nie oder für längere Zeit nicht ausgeübt hat,

⇒ die Person unter 25 Jahren fremd untergebracht ist oder sich in einer Einrichtung nach § 67 SGB XII oder in anderen Einrichtungen nach dem SGB II; SGB VIII oder SGB XII aufhält, für den Fall, dass sie aus einer solchen Einrichtung eine eigene Wohnung bezieht (im Vordergrund steht hier der „Therapie-Erfolg“, welcher durch Zurückziehen zu den Eltern nicht gefährdet werden soll)

⇒ die Personen unter 25 Jahren eine eigene Familie hat (z.B. Heirat/ Lebenspartnerschaft oder Kind; ehe –oder partnerschaftsähnliche Beziehungen zählen hingegen nicht dazu)

2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund im SGB II liegt insbesondere vor, wenn

⇒ der Erstauszug sachlich gerechtfertigt war oder eine Zusicherung erteilt wurde und die Umstände sich nicht verändert haben,

⇒ die Unter- 25-Jährige schwanger ist

⇒ der unter 25-jährige Kindesvater mit der Schwangeren zusammenziehen und eine eigene Familie gründen will. Das gilt auch für den unter 25-jährigen Partner der Schwangeren.

Vom Erfordernis der Zusicherung kann abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zuzumuten war, die Zusicherung vorab einzuholen.

Die aufgezählten Gründe sind nicht abschließend. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung, nach der weitere Gründe, als die hier aufgeführten, für eine Zusicherung nach § 22 Abs. 2 a SGB II denkbar sind.

Folgen von ungenehmigten Umzügen:

- keine Übernahme von Unterkunftskosten- und Heizkosten bis zur Vollendung des 25.- Lebensjahres. (§ 22 Abs. 2a SGB II)
- Beibehalten der reduzierten Regelleistung von 276,-- € (§ 20Abs. 2a SGB II)
- Verlust des Anspruchs auf Erstaussstattung für die Wohnung (§ 23 Abs. 6 SGB II)

Personen unter 25 Jahren, die vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II herbeizuführen, werden keine Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht. Diese Regelung trifft den Personenkreis derjenigen unter 25-jährigen, die noch nicht im Leistungsbezug stehen, deren Umzug aber Hilfebedürftigkeit auslösen würde.

8. Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 7 SGB II)

Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld oder BAföG beziehen, erhalten einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Ziel dieser Regelung ist die Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen, wenn die in nach dem BAföG und BAB berücksichtigten Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht ausreichen.

Nur wer tatsächlich Leistungen nach den unten genannten Rechtsvorschriften bezieht, hat bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 7 SGB II. Zum Nachweis dieser Voraussetzung ist der vollständige Bewilligungsbescheid zwingend erforderlich. Aus dem Bescheid muss erkennbar sein, nach welcher gesetzlichen Grundlage die Leistungen gewährt werden.

Ein Zuschuss setzt voraus, dass zumindest ein Großteil der Kosten gedeckt ist. Der Zuschuss ist daher auf maximal 50 % der Unterkunftskosten begrenzt.

Bei der Berechnung der ungedeckten Unterkunftskosten sind stets die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und mit ihm in der Bedarfs- und/ oder Wohngemeinschaft lebenden Personen zu berücksichtigen. Zumindest die Bedarfe, die nach den unten genannten Rechtsvorschriften als Mietkosten für Unterkunft und Heizung anerkannt werden, sind – unabhängig davon, ob sie dem Antragsteller tatsächlich in voller Höhe gewährt werden - anzurechnen.

Angemessene Kosten für Unterkunft

Berücksichtigt werden von Anfang an nur die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung. Eine zeitweise Berücksichtigung unangemessener Kosten ist **nicht möglich**. Bei der Angemessenheitsprüfung sind die gleichen Maßstäbe anzulegen, wie bei sonstigen Leistungsberechtigten. Sofern weitere Personen im Haushalt leben, sind die Unterkunftskosten nach Kopfanteilen zu bemessen.

Ausgeschlossen sind

- Studenten mit eigenem Haushalt, da sich ihr Bedarf nach § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG bemisst und diese Rechtsgrundlage nicht vom § 22 Abs.7 SGB II erfasst wird.
- Bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2a SGB II zu beachten. Liegen die Voraussetzungen nicht vor – Wohnungswechsel ohne Zusicherung – kann ein Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II nicht gewährt werden.
- Personen, die im Haushalt der Eltern leben und deren Eltern die Kosten für Unterkunft und Heizung tragen können, d.h. keinen Anspruch nach dem SGB II oder SGB XII haben.
- Berechtigte nach § 7 Abs. 6 SGB II
- Auszubildende, die von der Härtefallregelung des § 7 Abs. 5 Satz 2 erfasst werden.

Der Individuelle Bedarf muss sich nach folgenden Bedarfsbemessungsgrundlagen richten

➤ § 65 Abs. 1 SGB III

Bedarf für den Lebensunterhalt bei beruflicher Ausbildung
(1) Bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, ausgenommen bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim, einem Internat oder beim Auszubildenden, wird bei einer beruflichen Ausbildung der jeweils geltende Bedarf für Studierende nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt. Der Bedarf erhöht sich für die Unterkunft um den jeweiligen Betrag nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes; § 13 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

Höchstbetrag Wohnkostenzuschuss nach dem BAföG beträgt 218,00 Euro.

➤ § 66 Abs. 3 SGB III

Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen
(3) Bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, ausgenommen bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder Internat wird als Bedarf für den Lebensunterhalt der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt; § 12 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

Höchstbetrag Wohnkostenzuschuss nach dem BAföG beträgt 129,00 €

➤ § 101 Abs. 3 SGB III

Besonderheiten

(3) Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht auch, wenn der behinderte Mensch während der beruflichen Ausbildung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt. In diesen Fällen beträgt

der allgemeine Bedarf 310 Euro monatlich. Er beträgt 389 Euro, wenn der behinderte Mensch verheiratet ist, eine Lebenspartnerschaft führt oder das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Kein Wohnkostenzuschuss enthalten.

➤ **§ 105 Abs. 1 Nr. 1 und Nr.4 SGB III**

Bedarf bei beruflicher Ausbildung(1) Als Bedarf werden bei beruflicher Ausbildung zugrunde gelegt Nr. 1. bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils 310 Euro monatlich, wenn der behinderte Mensch unverheiratet ist oder keine Lebenspartnerschaft führt und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im übrigen 389 Euro monatlich. Nr. 4. bei anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung der jeweils nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 2 sowie Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf.

Höchstbetrag Wohnkostenzuschuss nach dem BAföG beträgt 129,00 Euro.

➤ **§ 106 Abs. 1 Nr. 2 SGB III**

Bedarf bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung
(1) Als Bedarf werden bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung zugrunde gelegt
Nr. 2. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung der jeweils nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf.

Höchstbetrag Wohnkostenzuschuss nach dem BAföG beträgt 129,00 Euro.

➤ **§ 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3**

Bedarf für Schüler

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

Nr. 2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 383 Euro.

(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler Nr. 1 von weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 383 Euro

Nr. 2 von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 459 Euro
Satz 1 Nr. 1 gilt nur, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a Satz 1 oder einer nach § 2 Abs. 1a Satz 2 erlassenen Verordnung erfüllt sind.

(3) Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich einen Betrag von 57 Euro übersteigen, erhöht sich der Bedarf nach Absatz 2 um bis zu monatlich 72 Euro.

Höchstbetrag Wohnkostenzuschuss nach dem BAföG beträgt 129,00 Euro.

➤ **§ 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr.1 BAföG**

Bedarf für Studierende

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

Nr. 1 Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs 341 Euro.

Nr. 2 Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 366 Euro.

(2) Die Bedarfe nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende Nr. 1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 48 Euro.

Höchstbetrag Wohnkostenzuschuss nach dem BAföG beträgt 48,00 Euro.

9. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 23 Abs. 1)

Träger der Leistungen nach § 23 Abs. 1 ist die Bundesagentur für Arbeit. Aufgrund dieser Zuständigkeitsregelung wird auf Weisungen zu diesem Thema verzichtet. Näheres kann den Hinweisen zu § 23 SGB II der Bundesagentur für Arbeit entnommen werden.

10. Wohnungserstausstattung

Eine Erstausstattung für eine Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist immer dann erforderlich, wenn der Hilfebedürftige

- erstmals einen eigenen Haushalt gründet,
- aufgrund von Haft keinen eigenen Hausstand mehr besitzt,
- aufgrund von Trennung, Scheidung über keinen Hausstand mehr verfügt, - in diesen Fällen ist stets zu prüfen, inwieweit Ansprüche gegenüber dem Partner auf den bisherigen Hausstand bestehen. –
- durch ein unvorhergesehenes Ereignis (z. B. Brandschaden) den Hausrat verloren hat.

Bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2a SGB II zu beachten. Liegen die Voraussetzungen nicht vor – Wohnungswechsel ohne Zusicherung – können Kosten für die Erstausstattung nicht gewährt werden.

Die Kosten für die Wohnungserstausstattung sind individuell zu übernehmen. In jedem Fall sind folgende Möbel- und Einrichtungsgegenstände erforderlich:

Bett einschließlich Matratzen und Bettzeug, Kleiderschrank, Küchenschränke, Spüle, Esstisch mit Stühlen, Waschmaschine (sofern kein Gemeinschaftswaschraum im Haus vorhanden ist), E-Herd und Kühlschrank.

Ein Wohnzimmer zählt nicht zum notwendigen Bedarf.

Der Möbelbedarf soll vorrangig durch Gebrauchtmöbel gedeckt werden. Erst wenn durch Bestätigung von zwei der u. a. Gebrauchtmöbellager der Bedarf nicht gedeckt werden kann, ist eine Neubeschaffung möglich. Bei Neubeschaffung sind zwei Kostenvoranschläge einzureichen.

Für die Erstausstattung mit Möbeln werden insgesamt höchstens 1.000,00 Euro übernommen.

Neu beschafft werden können folgende Einrichtungsgegenstände mit der jeweiligen Höchstgrenze:

Matratzen	69,00 €
Bettzeug	45,00 €
Bettwäsche incl. Laken	22,00 €
Grundausstattung Geschirr	50,00 € für EHB, 10,00 € für jede weitere Person

Für die Beschaffung von Haushaltsgeräten gelten folgende Höchstgrenzen:

Kühlschrank	175,00 €
Waschmaschine	250,00 €
Elektroherd	250,00 €
Staubsauger	50,00 €
Lampe	15,00 €

Gebrauchtmöbel können bei folgenden Stellen besorgt werden:

GBK Landstuhl, Bruchwiesenstr. 6
NAW, Pariser Str. 13; Kaiserslautern
CAJ, Berliner Str. 12, Kaiserslautern

Tel: 06371/60872
Tel: 0631/89299713
Tel: 0631/45692

Für die Beschaffung sind die Formblätter – Anlage 2 - zu verwenden. Wenn Gegenstände über die Möbellager beschafft werden können, sind die hierfür anfallenden Kosten zu übernehmen.

11. Erstausrüstung Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt

Der Bekleidungsbedarf soll mit Ausnahme von Unterwäsche und Schuhen grundsätzlich durch Sachleistungen (Kleiderkammern) gedeckt werden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, wird für die komplette Erstausrüstung eine Pauschale von 220,00 Euro gewährt.

Für die Erstausrüstung von einzelnen Bekleidungsstücken gelten folgende Höchstgrenzen:

Jacke	35,00 €
Hose	28,00 €
Pullover	20,00 €
Hemd/Bluse	15,00 €
Unterwäsche	15,00 €
Schuhe	25,00 €

Zur Deckung des Bedarfs bei Schwangerschaft (Bekleidung, Klinikbedarf etc.) wird eine Pauschale von 120,00 Euro gewährt. Die Pauschale kann ab der 13. Schwangerschaftswoche ausgezahlt werden. Schwangere Frauen werden nicht auf Sachleistungen (Kleiderkammern) verwiesen.

Für die Baby-Erstausrüstung wird eine Pauschale von 310,- € gewährt. Diese Pauschale schließt ein Kinderbett und einen Kinderwagen mit ein. Werden ein Kinderbett bzw. ein Kinderwagen nicht benötigt, ist die Pauschale um jeweils 76 € zu kürzen. Die Pauschale kann ab dem 8. Monat der Schwangerschaft ausgezahlt werden.

12. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Die Kosten einer mehrtägigen Klassenfahrt bzw. eines Schullandheimaufenthaltes werden in voller Höhe übernommen, wenn die Klassenfahrt im Rahmen des Schulrechts genehmigt und mit mindestens einer Übernachtung verbunden ist. Dem Erstattungsantrag ist eine entsprechende Bescheinigung der Schule beizufügen. Zuschüsse Dritter sind anzurechnen. Eine Überprüfung ob die Klassenfahrt sinnvoll und notwendig ist erfolgt nicht, da Kinder hilfebedürftiger Familien nicht ausgegrenzt werden sollen.